

D-W-H Deutsche Werte Holding AG
Berlin
HRB 109786 B (Amtsgericht Charlottenburg)

Einladung
zur
ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

Donnerstag, dem 30. August 2018,
um 10:30 Uhr,

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft
Hubertusallee 42-44
14193 Berlin

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2017

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Änderung der Firma und über eine Satzungsänderung
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Firma wird geändert und lautet DWH Deutsche Werte Holding AG.

b) Die Satzung wird in § 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr) geändert. Der Absatz 1 wird vollständig ersetzt, er lautet:

„(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma DWH Deutsche Werte Holding AG.“

5. Beschlussfassung über die Aufhebung von bestehendem und die Schaffung von neuem genehmigten Kapitals und eine Satzungsänderung

Das bestehende genehmigte Kapital ist auf den 28. Juli 2019 befristet. Es soll aufgehoben und gleichzeitig neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das genehmigte Kapital 2014/I wird aufgehoben.
- b) Es wird neues genehmigtes Kapital 2018/I in Höhe von Euro 24.750.000,00 Euro gebildet.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.
- d) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 4 geändert. Er lautet sodann:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 29. August 2023 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 24.750.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/I). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer und Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.“

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 316 Abs. 1 HGB nicht verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Regeln für den Mid-Market der Wiener Börse, in den die Aktien der Gesellschaft aufgenommen wurden, sehen als Aufnahmefolgepflicht aber eine Prüfung des Jahresabschlusses vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Johannes Weßling, Diplom-Kaufmann, Master of International Taxation, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Kirchstraße 1, 48268 Greven, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

B. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bildung von genehmigtem Kapital - Tagesordnungspunkt 5 - erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Hauptversammlung wird in Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagen, genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 24.750.000,00 zu bilden, das auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre genutzt werden kann. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jeder Aktionärin und jedem Aktionär entsprechend ihrem bzw. seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital auf ihr bzw. sein Verlangen hin neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Dieser Bezugsrechtsausschluss kann einerseits durch den Vorstand nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionärinnen und Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Andererseits bietet der Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital die Möglichkeit, Sachkapitalerhöhungen durch Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen. Damit können entsprechend dem Satzungsgegenstand der Gesellschaft ohne Einsatz von Barkapital Beteiligungen erworben werden.

Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Kapitalmärkten rasch, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung verlangt. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre Rechnung. Die Verwaltung wird dabei bestrebt sein, den höchstmöglichen am Markt erzielbaren Ausgabepreis durchzusetzen.

Die Entscheidung über eine Kapitalerhöhung, durch die eine Beteiligung an ein Unternehmen in die Gesellschaft eingebracht wird, erfolgt immer im Rahmen des Satzungsgegenstandes der Gesellschaft und nach einer eingehenden Prüfung der Beteiligungsunternehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ist eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Regelung wird das Risiko einer Verwässerung des Wertes der alten Aktien verringert und der Einflussverlust für die Aktionärinnen und Aktionäre begrenzt.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Eine Person, die Anteile von der Gesellschaft, bei der sie angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseignerinnen und Anteilseigner.

Letztlich soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Absatz 5 Aktiengesetz ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionärinnen und Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insoweit handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur vereinfachten Abwicklung. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre in diesem Falle in vollem Umfang aufrechterhalten.

C. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum Ablauf (24:00 Uhr) des 23. August 2018 zugehen:

D-W-H Deutsche Werte Holding AG
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG,
Schlossplatz 7,
73033 Göppingen
Telefax: 07161-969317
E-Mail: bgross@martinbank.de

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn (0:00 Uhr) des 9. August 2018 zu beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionärinnen und Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre und Aktionärinnen, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

D. Hinweise zur Stimmrechtsvertretung

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Bestimmungen über die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes bleiben davon unberührt. Bevollmächtigt eine Aktionärin oder ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Für die Erteilung der Vollmacht kann das Formular verwendet werden, das auf der Rückseite der Eintrittskarte abgedruckt ist.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 Aktiengesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Personen und Institutionen, die bevollmächtigt werden, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Aktiengesetz die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine

Aktionärsvereinigung oder eine andere ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

E. Veröffentlichung der Unterlagen

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, D-W-H Deutsche Werte Holding AG, Hubertusallee 42-44, 14193 Berlin, liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung zum Tagesordnungspunkt 1 der Jahresabschluss sowie der Bericht des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2017 aus. Die Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft montags bis freitags zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär und jeder Aktionärin unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die genannten Unterlagen sind zudem im Internet unter

www.dwhag.com

zugänglich und können dort heruntergeladen werden.

F. Anfragen und Gegenanträge

Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse hv@rechtsanwalt-puhl.de oder Sie senden ein Fax an die Nummer 030 – 30 32 99 94.

Gegenanträge von Aktionärinnen und Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

D-W-H Deutsche Werte Holding AG
c/o Rechtsanwalt Michael Puhl
Lützwowplatz 3
10785 Berlin

Berlin, im Juli 2018

D-W-H Deutsche Werte Holding AG
Der Vorstand